

Europa auf dem Weg zum Bundesstaat?

Gesamtübersicht zum EU-Vertragsrecht

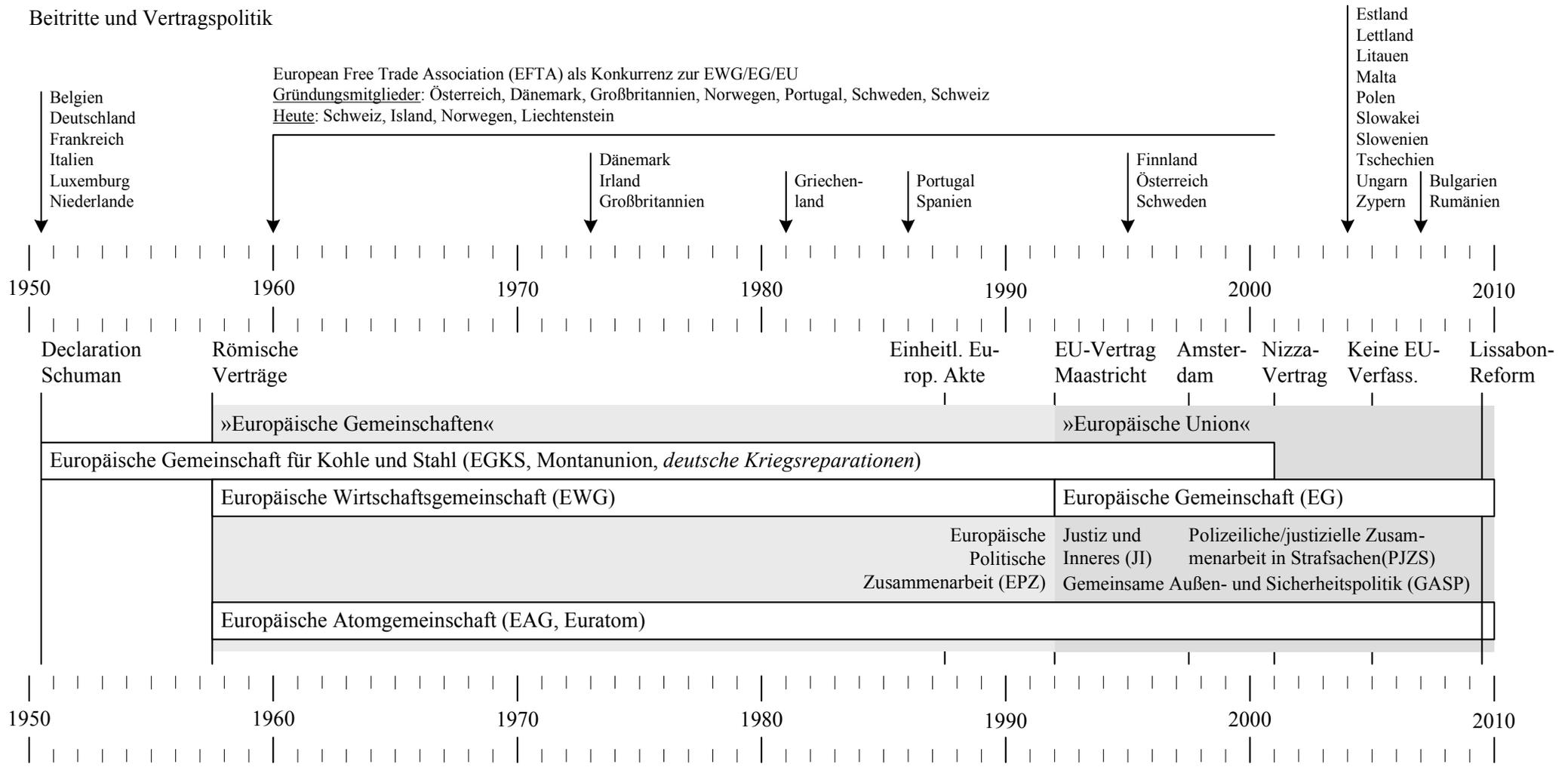
© Harry Zingel 2008 Nur für Zwecke der Aus- und Fortbildung. Keine Haftung bei Fehlern!

Seit den Römischen Verträgen wird versucht, eine engere Bindung der Staaten Europas zu erzielen. Dies soll der Verhinderung erneuter Kriege dienen. Treibende Idee ist, daß die beiden Weltkriege des 20. Jahrhunderts Kriege zwischen Völkerrechtssubjekten waren. Also will man den Volkssouverän als Träger des Nationalstaates brechen, um vergleichbare Erfahrungen in der Zukunft unmöglich zu machen. Während die Römischen Verträge noch punktuelle völkerrechtliche Verträge waren, die zudem von der Vergangenheit diktiert wesentlich der Verteilung deutscher Reparationszahlungen dienten, entstand in Maastricht erstmals ein Staatenbund. Dieser fand seinen höchsten Ausdruck in der (bisher jedoch teilweisen) Abschaffung der geldpolitischen Souveränität der Mitgliedsstaaten durch die Einführung des Euro. Die im Prinzip schon im Vertrag von Maastricht festgelegte gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik wurde erst durch die Vereinbarungen des EU-Gipfels vom Juni 2007 unter Bundeskanzlerin Merkel zu einer greifbaren EU-Außenpolitik, die u.a. einen EU-Außenminister vorsahen. Hierdurch wird faktisch die außenpolitische Souveränität aufgegeben und ein Defacto-Bundesstaat geschaffen, gleichwohl ohne Verfassung, also ohne Volkswille. Dies bringt das Fehlen der Staatssymbole wie EU-Flagge oder EU-Hymne symbolisch zum Ausdruck, denn die Einführung einer Verfassung scheiterte 2005 an den Volksabstimmungen in Frankreich und den Niederlanden. Die EU gehört damit als eine Art „Quasi-Bundesstaat“ ganz oben in die Liste der „failed states“. Sie ist insofern ein gescheiterter Staat, denn nur die Wirtschaft verbindet die Vielvölkerregion Europa. Diese ist aber schon seit den Zeiten der EWG (und der EFTA) in den 1960er Jahren erfolgreich geregelt worden.

Insoweit hat man aber auch das Ziel der zukünftigen Kriegsverhinderung verfehlt, denn am Beispiel Jugoslawiens oder der Sowjetunion kann man jetzt schon studieren, wie blutig undemokratische Bundesstaaten enden. Das „Nein!“ vieler Völker zur EU-Verfassung zeigt, daß der Nationalstaat in einem halben Jahrhundert nicht überwunden werden konnte. Europa hat also noch einen langen Weg vor sich – oder Separationskriege.

Nationalstaat	Völkerrechtlicher Vertrag	Staatenbund	Bundesstaat
<p>Nach außen und innen vollkommen souveräner Staat. Staatsrechtssubjekt aufgrund der drei Bestimmungselemente</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Staatsterritorium, ● Staatsvolk und ● Staatsgewalt. <p>In Europa der Zustand mindestens bis vor Gründung des (schon erstmals 1625 von Hugo Grotius vorgeschlagenen) Völkerbundes (am 15.11.1920), faktisch aber bis nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges.</p>	<p>Bi- oder multilateraler Vertrag zwischen Völkerrechtssubjekten (i.d.R. Nationalstaaten, umstritten – selbst Nichtregierungsorganisationen sind bisweilen völkerrechtliche Vertragspartei). Der völkerrechtliche Vertrag regelt Einzelpunkte zwischen den ansonsten weiterhin souveränen Vertragsparteien. Der völkerrechtliche Vertrag greift also nicht oder nur geringfügig in die jeweiligen Souveränitätsrechte ein. <u>Beispiele</u>: Westfälischer Friede (1648), Wiener Kongreßakte (1815), Genfer Konvention (1864), Haager Landkriegsordnung (1907), EGKS, Haager Landkriegsordnung (1907), EGKS, EAG und EWG (1955-1992).</p>	<p>Zusammenschluß dem Grunde nach weiterhin souveräner Staaten (d.h. von Staatsrechtssubjekten), die jedoch einen Teil ihrer Souveränitätsrechte durch den Staatenbundvertrag aufgeben. Der Staatenbundvertrag muß daher Institutionen vorsehen, die diese Souveränitätsrechte dann im Namen der Vertragsparteien des Staatenbundes wahrnehmen. Der Staatenbundvertrag ist zwar ein völkerrechtlicher Vertrag, greift aber tiefer in die jeweiligen Souveränitätsrechte ein. <u>Beispiele</u>: Deutscher Bund (1815-1866), Serbien-Montenegro (2003-2006), Europäische Union (seit 1992).</p>	<p>Zusammenschluß von Völkerrechtssubjekten, die viele (wesentliche) Souveränitätsrechte an eine bundesstaatliche Organisation abgeben. <u>Beispiele</u>: United States of America, Indische Union, Sowjetunion. Der Übergang vom Staatenbund ist fließend; i.d.R. muß eine Verfassung bestehen, die wenigstens</p> <ul style="list-style-type: none"> ● die Außen- und Sicherheitspolitik und ● das Geldwesen <p>an die überstaatliche Bundesorganisation abtritt. Die genaue Grenze zwischen Staatenbund und Bundesstaat ist fließend und im Detail vielfach umstritten.</p>

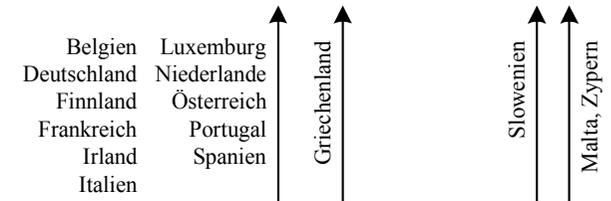
Beitritte und Vertragspolitik



Europäische Geldpolitik



Euro-Beitritte



Gesamtübersicht zum Europäischen Vertragsrecht seit 1950